

Rechtsfragen

A. Öffentlich-rechtliche Ebene

I. Steuerrecht

Die Bundesregierung zeigt sich bereit, die Steuerbefreiung für nachgerüstete Pkw auch dann aufrechtzuerhalten, wenn die Pkw mit unwirksamen Filtern nachgerüstet wurden.

Rechtliche Bewertung:

Die Steuervorteile für die betroffenen Fahrzeuge mit unwirksamen Filtern aufrechtzuerhalten, wäre rechtswidrig.

Die Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen nach § 3 c Abs. 1 KraftStG setzt voraus, dass das Fahrzeug einer der Partikelminderungsstufen nach § 47 Abs. 3 a StVZO entspricht. Entfallen die Voraussetzungen, sieht das Gesetz eine zwingende Pflicht zur Neufestsetzung der Steuer vor. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG gilt:

"Die Steuer ist neu festzusetzen, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (...) wegfallen oder wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht vorliegen."

Das ist bindendes Recht. Ein Ermessen gibt es nicht.

Wer also zum "Schutz der Umwelt und der Verbraucher" gewährte Begünstigungen entgegen dieser klaren Rechtslage unangetastet lassen will, handelt eindeutig rechtswidrig und verfügt nach Gutsherrenart über den Staatshaushalt. Auch wenn die Finanzbehörden abschließend über den Vorgang zu entscheiden haben, käme ein ministerielles Schreiben dieses Inhalts einer Aufforderung zur Untreue über den Haushalt gleich. Strafrechtler nennen dies "Haushaltsuntreue". Der BGH hat die Strafbarkeit schon vor mehr als 20 Jahren klargestellt.

Einer Neufestsetzung der Steuer kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung über die gewährte Steuerbefreiung eine Allgemeine Betriebserlaubnis für die betreffenden Partikelminderungssysteme bestand bzw. bei einigen Partikelminderungssystemen weiterhin besteht. § 3 c Abs. 1 KraftStG knüpft nicht an eine bestehende Allgemeine Betriebserlaubnis an, sondern an die konkreten Partikelminderungsstufen nach § 47 Abs. 3 a StVZO. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Fahrzeug diesen Minderungsstufen entspricht. Es muss diese also tatsächlich einhalten. Genau das tun die unwirksamen Filter – unabhängig von ihrer Allgemeinen Betriebserlaubnis – aber gerade nicht.

II. Betriebserlaubnis für Partikelminderungssysteme, Eintragung, Rücknahme

1. Allgemeine Betriebserlaubnis, Eintragung

Partikelminderungssysteme (PMS) benötigen für ihre Verwendung eine Zulassung. Das Verfahren hierfür ist in Anlage XXVI zu § 47 Abs. 3 a StVZO geregelt:

PMS für Fahrzeuge, die nachgerüstet werden, benötigen gem. Ziffer 6.2.3 Anlage XXVI zu § 47 Abs. 3 a StVZO eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO. Zuständige Behörde für die Erteilung einer ABE ist das Kraftfahrtbundesamt (KBA).

Die ABE wird in eine interne Datenbank beim KBA eingetragen.

2. Rücknahme

In der bisherigen Praxis haben Hersteller erteilte ABE´s in Einzelfällen „freiwillig“ zurückgegeben. Eine behördliche Rücknahme der ABE´s ist bislang nicht erfolgt und nach der Selbstverpflichtungserklärung des Gesamtverbandes Autoteile-Handel und des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe auch nicht vorgesehen.

Rechtliche Bewertung:

Ziffer 8 Anlage XXVI zu § 47 Abs. 3 a StVZO sieht eine behördliche Pflicht vor, die Genehmigung für ein Partikelminderungssystem zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind oder erfüllt werden. Wörtlich lautet Ziffer 8:

„Eine Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind oder erfüllt werden oder der Inhaber der Genehmigung gegen die Pflichten aus der Genehmigung verstoßen hat.“

Das ist bindendes Recht. Ein Ermessen gibt es nicht.

Zuständige Behörde für die Rücknahme ist das KBA.

B. Privatrechtliche Ebene

Die Deutsche Umwelthilfe hat in den letzten Wochen zahlreiche Anfragen betroffener Bürger erhalten, die sich bislang vergeblich an ihre Kfz-Werkstätte mit dem Begehren gewandt haben, unwirksame durch wirksame Filter auszutauschen.

Rechtliche Bewertung:

Die von Bundesumweltminister Sigmar Gabriel am 28.11.2007 vorgestellte Selbstverpflichtungserklärung des Gesamtverbandes Autoteile-Handel und des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe schwächt erheblich die zivilrechtlichen Ansprüche der betroffenen Fahrzeughalter.

Problematisch ist die Beweislastverteilung: Bei der freiwilligen Rückgabe der ABE muss der betroffene Fahrzeughalter nachweisen, dass sein individueller Filter nicht oder nicht ausreichend wirksam ist. Da es aber kein offizielles, vereinfachtes Testverfahren sondern nur den Zulassungstest nach Anlage XXVI StVZO gibt, ist es nahezu unmöglich, diesen individuellen Nachweis zu führen.

Die Beweisführung ist bei der behördlichen Rücknahme der ABE (mit Wirkung für die Vergangenheit) erheblich leichter.